



Anfrage an die Verwaltung

öffentlich

Einreichender: SPD-Fraktion	Datum: 24.07.2025	Vorlagen-Nr.: AF/0231/25
--------------------------------	----------------------	-----------------------------

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.07.2025
"Parksituation und ordnungsrechtliche Zuständigkeiten in der Straße
"Auf dem Strengfeld"

Anfrage:

Sehr geehrte Frau Lorentz,

auf Ihre Anfragen antworte ich wie folgt:

1. „Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Nutzung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße "Auf dem Strengfeld" durch schwere LKW hinsichtlich der geltenden Verkehrs und Ordnungsregeln?“

Es handelt sich um eine Fläche, die sich auf dem Privatgrundstück des Gewerbetreibenden befindet. Aufgrund der fehlenden Einfriedung ist die faktische Verkehrsöffentlichkeit hergestellt. Wenn öffentlicher Verkehr auf einem Privatgrundstück stattfindet, stehen stets die öffentlichen und die privaten Eigentümerinteressen in einem Spannungsverhältnis, welches unter angemessener Würdigung der Eigentumsverhältnisse auszulegen ist. In dieser Situation gelten die Grundregeln der StVO uneingeschränkt, jedoch gilt der angeordnete verkehrsberuhigte Bereich nur bezüglich der Geschwindigkeit. Den Regelungsaspekt des Grundsatzes des Parkverbotes greift an dieser Stelle ausdrücklich nicht, weil hier das Eigentumsrecht überwiegt. Es wäre dem Eigentümer oder den Besitzern nicht zuzumuten, dass sie ihre Privatfläche der Allgemeinheit zur Verfügung stellen und dabei diese nicht selbst angemessen, beispielsweise durch Abstellen von Lastkraftwagen, nutzen oder zur Nutzung zur Verfügung stellen dürften.

2. „Welche Maßnahmen hat die Stadt in der Vergangenheit ergriffen, um auf die dort wiederholt angezeigte illegale Nutzung als LKW-Stellfläche zu reagieren?“

Entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers ist das Abstellen von Fahrzeugen an dieser Stelle solange zulässig, wie der Eigentümer es aktiv zulässt oder duldet. Entsprechend der dazu unter Punkt 1.) ausgeführten Besonderheiten liegt vor Ort ausdrücklich keine „illegale Nutzung“ vor.

3. „Ist der Bereich hinter den Betriebshöfen als öffentliches Straßenland oder als privates Betriebsgelände eingestuft, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Zuständigkeit und das Eingreifen des Ordnungsamtes?“

Vor Ort handelt es sich um eine reine Privatfläche ohne öffentlich-rechtliche Widmung. Durch den fehlenden Ausschluss der Verkehrsöffentlichkeit findet faktisch öffentlicher Verkehr statt und es gilt grundsätzlich die StVO. Die örtliche Ordnungsbehörde ist unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen zur Durchsetzung der StVO zuständig, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des ruhenden Verkehrs handelt. Wie unter 1.) und 2.) beschrieben, liegt allerdings beim Abstellen von Fahrzeugen kein vorwerfbares Handeln vor. Insofern besteht beim bloßen Abstellen von Fahrzeugen in diesem Bereich kein Handlungsbedarf für das Ordnungsamt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das ordnungsbehördliche Eingreifen auf Privatgrundstücken, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, äußerst behutsam und kooperativ gegenüber den Eigentümerrechten erfolgt. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass der Grundstückseigentümer die Verkehrsöffentlichkeit durch Einfriedung ausschließt und eine Ersatzzuwegung geschaffen werden müsste.

4. „Welche Regelungen gelten aktuell für das Parken von LKW in der Umgebung von Wohnanlagen in Werder – insbesondere in Bezug auf nächtliche Ruhezeiten und das Parken an Sonn- und Feiertagen?“

In Werder (Havel) gilt die Straßenverkehrsordnung, hier speziell der § 12 „Halten und Parken“. Da es sich bei dem Strengfeld um kein reines bzw. allgemeines Wohngebiet handelt, gibt es keine diesbezüglichen Einschränkungen.

5. „Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, die Interessen der Anwohnenden – insbesondere in betreuten Wohnformen mit besonderem Ruhe- und Sicherheitsbedürfnis – besser zu schützen?“

Die Stadtverwaltung wird mit den anliegenden Gewerbebetrieben Kontakt aufnehmen und auf alternative Abstellmöglichkeiten für LKW verweisen. Wie zuvor dargelegt, wäre dies jedoch eine Entscheidung der Eigentümer der privaten Flächen, die auf Freiwilligkeit beruht.

6. „Wird die Stadtverwaltung prüfen, ob eine klarere Beschilderung oder bauliche Maßnahmen zur Verhinderung des LKW-Parkens in diesem Bereich geeignet und umsetzbar wären?“

Die Beschilderung vor Ort ist eindeutig und entsprechend der Vorgaben der StVO angeordnet und angebracht. Eine zusätzliche Beschilderung ist nach StVO nicht zulässig.

Freundliche Grüße

Manuela Saß



**SPD-Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)**

Fraktionsvorsitzende: Anika Lorentz | Jahn timer 26 | 14542 Werder (Havel)
Mail: anika@lorentz-werder.de | Mobil: 0173-1713953

An
Frau Manuela Saß
- Bürgermeisterin -
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Werder (Havel), den 04.07.2025

Anfrage: Parksituation und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten in der Straße "Auf dem Strengfeld"

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im Namen der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) bitte ich Sie hiermit um Auskunft zur Parksituation und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten in der Straße "Auf dem Strengfeld"

Vorbemerkung:

Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnanlage „Blütentraum“ in Werder haben sich wiederholt mit einer Reihe von Beschwerden bezüglich der Parksituation in der Straße „Auf dem Strengfeld“ an Vertreter der Stadt gewandt. Konkret geht es um die Nutzung des verkehrsberuhigten Bereichs hinter den Betriebshöfen zweier ansässiger Handelsunternehmen als inoffiziellen LKW-Parkplatz. Über einen längeren Zeitraum hinweg haben dort regelmäßig mehrere LKW, zumeist mit ausländischen Kennzeichen, tagelang geparkt. Dabei kam es zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohnerschaft: Lärm durch laufende Motoren, hygienische Missstände durch die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen und menschlichen Ausscheidungen in einem angrenzenden Biotop, sowie das vermehrte Auftreten von Ungeziefer wurden gemeldet. Zudem wurde berichtet, dass eine konsequente Ahndung der ordnungswidrigen Zustände seitens der zuständigen Ordnungsbehörde bisher ausblieb. Anwohner beklagen, dass Hinweise und Anzeigen nur zögerlich oder gar nicht bearbeitet wurden, obwohl die rechtliche Situation aus ihrer Sicht eindeutig ist – insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Nutzung verkehrsberuhigter Bereiche und dem Parkverbot für schwere Nutzfahrzeuge in Wohngebieten gemäß § 12 Abs. 3a StVO.

Fragen:

1. Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Nutzung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße "Auf dem Strengfeld" durch schwere LKW hinsichtlich der geltenden Verkehrs- und Ordnungsregeln?
2. Welche Maßnahmen hat die Stadt in der Vergangenheit ergriffen, um auf die dort wiederholt angezeigte illegale Nutzung als LKW-Stellfläche zu reagieren?



**SPD-Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)**

Fraktionsvorsitzende: Anika Lorentz | Jahn timer 26 | 14542 Werder (Havel)
Mail: anika@lorentz-werder.de | Mobil: 0173-1713953

3. Ist der Bereich hinter den Betriebshöfen als öffentliches Straßenland oder als privates Betriebsgelände eingestuft, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Zuständigkeit und das Eingreifen des Ordnungsamtes?
4. Welche Regelungen gelten aktuell für das Parken von LKW in der Umgebung von Wohnanlagen in Werder – insbesondere in Bezug auf nächtliche Ruhezeiten und das Parken an Sonn- und Feiertagen?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, die Interessen der Anwohnenden – insbesondere in betreuten Wohnformen mit besonderem Ruhe- und Sicherheitsbedürfnis – besser zu schützen?
6. Wird die Stadtverwaltung prüfen, ob eine klarere Beschilderung oder bauliche Maßnahmen zur Verhinderung des LKW-Parkens in diesem Bereich geeignet und umsetzbar wären?

Mit freundlichen Grüßen,
Anika Lorentz



STADT WERDER (HADEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort

Die Bürgermeisterin



Mitglied in der AG „Städte mit historischen Stadtkernen“
des Landes Brandenburg

Internet: <http://www.werder-havel.de>

E-Mail: poststelle@werder-havel.de *



Eisenbahnstraße 13/14 – 14542 Werder (Havel)

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Ortsteile: Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Glindow,
Phöben, Kemnitz, Töplitz, Derwitz

Stadt Werder (Havel) – PF 1143 – 14536 Werder (Havel)

SPD-Fraktion
Frau Lorentz

Nur per E-Mail

Dienststelle:	Rathaus Eisenbahnstraße 13/14
Auskunft erteilt:	Bürgermeisterin Manuela Saß
Zimmer:	18
Durchwahl:	(03327) 783 – 270
Telefax:	(03327) 4 43 85
E-Mail:	buergermeister@werder-havel.de *
Gläubiger-ID:	DE57ZZZ00000321468

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.07.2025

Unser Zeichen

Datum

25.07.2025

Ihre Anfrage: Parksituation und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten in der Straße "Auf dem Strengfeld"

Sehr geehrte Frau Lorentz,

auf Ihre Anfragen antworte ich wie folgt:

1. „Wie bewertet die Stadtverwaltung die aktuelle Nutzung des verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße "Auf dem Strengfeld" durch schwere LKW hinsichtlich der geltenden Verkehrs und Ordnungsregeln?“

Es handelt sich um eine Fläche, die sich auf dem Privatgrundstück des Gewerbetreibenden befindet. Aufgrund der fehlenden Einfriedung ist die faktische Verkehrsöffentlichkeit hergestellt. Wenn öffentlicher Verkehr auf einem Privatgrundstück stattfindet, stehen stets die öffentlichen und die privaten Eigentümerinteressen in einem Spannungsverhältnis, welches unter angemessener Würdigung der Eigentumsverhältnisse auszulegen ist. In dieser Situation gelten die Grundregeln der StVO uneingeschränkt, jedoch gilt der angeordnete verkehrsberuhigte Bereich nur bezüglich der Geschwindigkeit. Den Regelungsaspekt des Grundsatzes des Parkverbotes greift an dieser Stelle ausdrücklich nicht, weil hier das Eigentumsrecht überwiegt. Es wäre dem Eigentümer oder den Besitzern nicht zuzumuten, dass sie ihre Privatfläche der Allgemeinheit zur Verfügung stellen und dabei diese nicht selbst angemessen, beispielsweise durch Abstellen von Lastkraftwagen, nutzen oder zur Nutzung zur Verfügung stellen dürften.

2. „Welche Maßnahmen hat die Stadt in der Vergangenheit ergriffen, um auf die dort wiederholt angezeigte illegale Nutzung als LKW-Stellfläche zu reagieren?“

Entgegen der Einschätzung des Beschwerdeführers ist das Abstellen von Fahrzeugen an dieser Stelle solange zulässig, wie der Eigentümer es aktiv zulässt oder duldet. Entsprechend der dazu unter Punkt 1.) ausgeführten Besonderheiten liegt vor Ort ausdrücklich keine „illegale Nutzung“ vor.

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam BIC: WELADED1PMB IBAN: DE50 1605 0000 3528 0875 35
Deutsche Kreditbank AG BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE23 1203 0000 0000 4581 41
VR-Bank Fläming e.G. BIC: GENODEF1LUK IBAN: DE79 1606 2008 5101 5668 00

*Zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung nutzen Sie bitte ausnahmslos die Briefpost, das Telefax oder senden eine E-Mail mit einem qualifiziert elektronisch signierten Dokument an die zentrale E-Mail-Adresse signatur@werder-havel.de.

3. „Ist der Bereich hinter den Betriebshöfen als öffentliches Straßenland oder als privates Betriebsgelände eingestuft, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Zuständigkeit und das Eingreifen des Ordnungsamtes?“

Vor Ort handelt es sich um eine reine Privatfläche ohne öffentlich-rechtliche Widmung. Durch den fehlenden Ausschluss der Verkehrsöffentlichkeit findet faktisch öffentlicher Verkehr statt und es gilt grundsätzlich die StVO. Die örtliche Ordnungsbehörde ist unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen zur Durchsetzung der StVO zuständig, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des ruhenden Verkehrs handelt. Wie unter 1.) und 2.) beschrieben, liegt allerdings beim Abstellen von Fahrzeugen kein vorwerfbares Handeln vor. Insofern besteht beim bloßen Abstellen von Fahrzeugen in diesem Bereich kein Handlungsbedarf für das Ordnungsamt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das ordnungsbehördliche Eingreifen auf Privatgrundstücken, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, äußerst behutsam und kooperativ gegenüber den Eigentümerrechten erfolgt. Anderenfalls bestünde das Risiko, dass der Grundstückseigentümer die Verkehrsöffentlichkeit durch Einfriedung ausschließt und eine Ersatzzuwegung geschaffen werden müsste.

4. „Welche Regelungen gelten aktuell für das Parken von LKW in der Umgebung von Wohnanlagen in Werder – insbesondere in Bezug auf nächtliche Ruhezeiten und das Parken an Sonn- und Feiertagen?“

In Werder (Havel) gilt die Straßenverkehrsordnung, hier speziell der § 12 „Halten und Parken“. Da es sich bei dem Strengfeld um kein reines bzw. allgemeines Wohngebiet handelt, gibt es keine diesbezüglichen Einschränkungen.

5. „Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, die Interessen der Anwohnenden – insbesondere in betreuten Wohnformen mit besonderem Ruhe- und Sicherheitsbedürfnis – besser zu schützen?“

Die Stadtverwaltung wird mit den anliegenden Gewerbebetrieben Kontakt aufnehmen und auf alternative Abstellmöglichkeiten für LKW verweisen. Wie zuvor dargelegt, wäre dies jedoch eine Entscheidung der Eigentümer der privaten Flächen, die auf Freiwilligkeit beruht.

6. „Wird die Stadtverwaltung prüfen, ob eine klarere Beschilderung oder bauliche Maßnahmen zur Verhinderung des LKW-Parkens in diesem Bereich geeignet und umsetzbar wären?“

Die Beschilderung vor Ort ist eindeutig und entsprechend der Vorgaben der StVO angeordnet und angebracht. Eine zusätzliche Beschilderung ist nach StVO nicht zulässig.

Freundliche Grüße

Manuela Saß

